



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 2001

Nummer 80

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	26. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung	1552

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
4. 12. 2001	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	1567
4. 12. 2001	Bek. – Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland	1567
4. 12. 2001	Bek. – Jahresrechnung 2000	1567
7. 12. 2001	Bek. – Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für die Krankenhauszentralwäschereien	1567

I.**21630**

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen
zur Sicherung des Zugangs
von sozial benachteiligten Familien und Kindern
zu Angeboten anerkannter Einrichtungen
der Familienbildung**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
v. 26. 11. 2001 – IV A 1 – 6703.10.1

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Sicherung des Zugangs zu Bildungsveranstaltungen für sozial benachteiligte Familien sowie für Kinder.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Aufwendungen im Zusammenhang mit

- A. Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen
- B. Kindern und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen
- C. Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen

3**Zuwendungsempfänger**

Träger von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung, die nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes von dem zuständigen Ministerium bzw. vom zuständigen Landesjugendamt anerkannt sind.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Förderung von Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen

Die Mittel werden gewährt zum Ausgleich von Gebührenausschlag für Teilnehmende, die den im folgenden aufgeführten Zielgruppen angehören:

1. Familien aus sozialen Brennpunkten und aus Gebieten mit unterdurchschnittlicher Sozial- und Infrastruktur;
2. Sozialhilfeempfänger und ihre Familien, Arbeitslose und Kurzarbeiter und ihre Familien;
3. Ein-Eltern-Familien und Familien mit drei und mehr Kindern;
4. Ausländer-Familien, Übersiedler-Familien und Spätaussiedler-Familien;
5. Familien mit Behinderten oder Suchtkrankheiten;
6. von Strafvollzug betroffene Familien.

4.2

Förderung von Kindern und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen

Die Mittel werden gewährt zur Senkung der Teilnahmegebühren bei ergänzenden Kindermaßnahmen zu internatsmäßig durchgeführten Elternbildungsveranstaltungen im Sinne des § 3 WbG.

4.3

Förderung von Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen

Die Mittel werden gewährt zur Senkung der Teilnahmegebühren bei gleichzeitig mit Familienbildungsveranstaltungen durchgeführten Angeboten für Kinder.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung:
Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage:

Die Landesmittel werden nach Pauschbeträgen je Einzelfall als Budget bewilligt. Die im Einzelfall gewährte Förderung darf den Pauschbetrag nach eigenverantwortlicher Entscheidung des Trägers unterschreiten, wenn dadurch zusätzliche Personen in die Maßnahmen einbezogen werden können. Die Förderung soll im Einzelfall wenigstens ein Viertel der Teilnahmegebühr betragen.

Es gelten folgende Pauschbeträge für die

5.4.1

Förderung von Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen:

Der Ausgleich für Gebührenausschlag beträgt im Rahmen verfügbarer Landesmittel:

1. bei für nach WbG geförderte Teilnehmertage je erwachsene/n Teilnehmer/in zusätzlich 6 € je Tag;
2. bei Familienbildungsurlaub/Internatsveranstaltungen nach dem WbG, wenn eine gesetzliche Förderung insbesondere infolge der Förderungsbegrenzung nicht stattfindet, 23 € je Tag und Teilnehmer/in; diese Förderung umfasst auch teilnehmende Kinder aus den unter 4.1 genannten Zielgruppen;
3. bei Tagesveranstaltungen je Teilnehmer/in und Kursangebot 23 €.

5.4.2

Förderung von Kindern und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen

Für jeden Teilnehmertag für Kinder und die sie betreuende/n Person/en wird im Rahmen verfügbarer Landesmittel ein Betrag in Höhe von 23 € gewährt.

5.4.3

Förderung von Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen

Für jede Unterrichtsstunde, in der gleichzeitig zu Familienbildungsveranstaltungen Angebote für Kinder durchgeführt werden, wird für die die Kinder betreuende/n Person/en im Rahmen verfügbarer Landesmittel ein Betrag in Höhe von 10 € gewährt.

6**Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Einzelfall durch rechtsverbindliche Erklärung zu bestätigen, dass der Ausgleich für Gebührenausschlag aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen erfolgt.

7**Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Landeszuwendung sind nach dem beigefügten Muster der **Anlage 1** bis zum 15. 12. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen. **Anlage 1**

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörden sind nach § 69 Kinder- und Jugendhilfegesetz und § 19 Weiterbildungsgesetz die Landesjugendämter.

7.2.2

Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Zuwendungsbescheid nach dem beigefügten Muster der **Anlage 2**. Sie zahlt die Zuwendung für den Bewilligungszeitraum entsprechend den Abschlagszahlungen im Rahmen der Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz aus (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November). **Anlage 2**

8

Nachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 3** zu erbringen. **Anlage 3**

9

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 2002 in Kraft und am 1. 1. 2007 außer Kraft.

Antrag auf Förderung von¹

- | | |
|----------------------------|-----------------------------------|
| 1. Antragsteller/in | |
| Name/Bezeichnung | |
| Anschrift | Straße/Postleitzahl/Ort/Landkreis |
| Ansprechpartner/in | Name/Telefon (Durchwahl) |
| Bankverbindung | Konto-Nummer |
| | Bankleitzahl |
| | Bezeichnung des Kreditinstituts |

2. Maßnahme(n) ²		Durchführungszeitraum
A. Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen	von	bis
B. Kinder und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen	von	bis
C. Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen	von	bis

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich

² Bei Erstanbietern Veranstaltungsübersicht und Programme beifügen, ggfs. Anlagen benutzen

3. Beantragte Zuwendung

Zu der v. g. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von

A. €

B. €

C. €

Summe: € beantragt.

Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der/den beigefügten Anlage/n

4. Erklärungen

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass

4.1 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

4.2 er/sie zum Vorsteuerabzug

☐

berechtigt

☐

nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

4.3 der Ausgleich für Gebührenausschlag im Einzelfall aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen erfolgen wird,

4.4 er/sie nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes von dem zuständigen Fachministerium bzw. dem zuständigen Landesjugendamt anerkannt ist,

4.5 er/sie mit diesen Einnahmen aus Zuwendungen des Landes NRW keine Gewinne erzielen werden,

4.6 die der Maßnahme zugrundeliegenden Belege für die Dauer von 5 Jahren in der Einrichtung/beim Träger vorgehalten werden und den Bewilligungsbehörden auf Anforderung jederzeit Einblick in die Bücher gewährt wird.

5. Anlagen¹☐

A: Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen

☐

B: Kinder und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen

☐

C: Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich

Anlage zum Antrag vom..... auf Förderung von ¹

- ☐ **A: Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen**
☐ **B: Kindern und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen**
☐ **C: Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen**

A. Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen			
Zahl der Teilnehmer- tage	mit WbG-Förderung	=	x 6 € = €
	ohne WbG-Förderung	=	x 23 € = €
Zahl der Teilnehmer/innen mit Ausgleich für Gebührenausschlag		=	x 23 € = €

B. Kinder und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen			
Zahl der Teilnehmertage für Kinder und für Betreuer/innen	=	x 23 € =	€

C. Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen			
Zahl der betreuten Unterrichtsstunden	=	x 10 € =	€
Gesamtsumme:			€

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich

Anlage 2

Az.:
(Bewilligungsbehörde)

.....
Ort/Datum

Anschrift
Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes NRW;

Förderung von ¹

- ☐ A: Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen
☐ B: Kindern und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen
☐ C: Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen

Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... €

(in Buchstaben:

Euro)

¹ Zutreffendes ist angekreuzt, Mehrfachnennungen sind möglich

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme(n)¹

☐	A: Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen	€
☐	B: Kinder und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen	€
☐	C: Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen	€

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

A. Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen			
Zahl der Teilnehmertage	mit WbG-Förderung	=	x 6 € = €
	ohne WbG-Förderung	=	x 23 € = €
Zahl der Teilnehmer/innen mit Ausgleich für Gebührenausschlag		=	x 23 € = €

B. Kinder und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen			
Zahl der Teilnehmertage für Kinder und für Betreuer/innen	=	x 23 € =	€

C. Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen			
Zahl der betreuten Unterrichtsstunden	=	x 10 € =	€

Gesamtsumme €

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt als Abschlagszahlung zu gleichen Teilen zum ☐ 15.02. ☐ 15.05. ☐ 15.08. ☐ 15.11. *¹ des lfd. Jahres.

¹ bitte zutreffendes ankreuzen

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1 – 6.6, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Mit den Einnahmen aus Zuwendungen des Landes NRW dürfen keine Gewinne erzielt werden.
3. Der Verwendungsnachweis ist mit dem mir bis zum 31. März nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach dem als Anlage beigelegten Muster vorzulegen.
4. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderungen oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, sollen ihm zwei Anschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

- Anlagen:
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 - ☐ Verwendungsnachweisvordruck

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....,den.....

Bewilligungsbehörde

VerwendungsnachweisFörderung von ¹

- ☐ A: Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen
☐ B: Kindern und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen
☐ C: Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes

vom Az.: über €

vom Az.: über €

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme(n)

insgesamt bewilligt €

Die Zuwendung setzte sich wie folgt zusammen:

Förderung von ¹

- | | |
|---|---------|
| ☐ A: Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen | € |
| ☐ B: Kindern und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen | € |
| ☐ C: Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen | € |

Es wurden ausgezahlt insgesamt €

I. Sachbericht

Als Sachbericht wird die beigefügte Anlage A vorgelegt

¹ bitte zutreffendes ankreuzen

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Als zahlenmäßiger Nachweis wird die beigelegte Anlage B vorgelegt.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- der Ausgleich von Gebührenausschlag im Einzelfall aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist,
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- mit diesen Einnahmen aus Zuwendungen des Landes NRW keine Gewinne erzielt wurden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage A zum Verwendungsnachweis (Sachbericht)**I. Angebots- und Teilnehmerzahlen (Gesamtübersicht)****A. Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen**

Summe der Veranstaltungen	Art der Veranstaltungen	Teilnehmer/innen (Ist-Zahlen)		Summe der Teilnehmertage (Ist-Zahlen)
		Erwachsene	Kinder	
	TT mit WbG-Förderung			
	TT ohne WbG-Förderung			
	Ausgleich für Gebührenausschlag			

B. Kinder und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen

Summe der Veranstaltungen	Summe der		Zahl der Teilnehmer- Tage (Ist-Zahlen)
	Kinder	Betreuer/ innen	

C. Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen

Summe der Veranstaltungen	Summe der betreuten Unterrichtsstunden (Ist-Zahlen)

Anlage A zum Verwendungsnachweis (Sachbericht)**II. Sozialstatistik für Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen**

1. Familien aus sozialen Brennpunkten und aus Gebieten mit unterdurchschnittlicher Sozial- und Infrastruktur	Teilnehmertage	Erwachsene	W	
			M	
		Kinder		
	Personen mit Ausgleich für Gebührenausfall			

2. Sozialhilfeempfänger und ihre Familien, Arbeitslose und Kurzarbeiter und ihre Familien	Teilnehmertage	Erwachsene	W	
			M	
		Kinder		
	Personen mit Ausgleich für Gebührenausfall			

3. Ein-Eltern-Familien und Familien mit drei oder mehr Kindern	Teilnehmertage	Erwachsene	W	
			M	
		Kinder		
	Personen mit Ausgleich für Gebührenausfall			

4. Ausländer-Familien, Übersiedler-Familien und Spätaussiedler	Teilnehmertage	Erwachsene	W	
			M	
		Kinder		
	Personen mit Ausgleich für Gebührenausfall			

5. Familien mit Behinderten oder Suchtkranken	Teilnehmertage	Erwachsene	W	
			M	
		Kinder		
	Personen mit Ausgleich für Gebührenausfall			

6. Von Strafvollzug betroffene Familien	Teilnehmertage	Erwachsene	W	
			M	
		Kinder		
	Personen mit Ausgleich für Gebührenausfall			

Summe der Positionen 1 – 6	Teilnehmertage	Erwachsene	W	
			M	
		Kinder		
	Personen mit Ausgleich für Gebührenausfall			

Anlage B zum Verwendungsnachweis – Zahlenmäßiger Nachweis

Abrechnung der Förderung

A. Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen

Soll-Zahlen			Ist-Zahlen		Berechnung					
Ermittlung der nachzuweisenden Veranstaltungen und Teilnehmer/innen			Zahl der Veranstaltungen und Teilnehmer/innen aus Anlage A (L. A.)		Falls Ist < Soll: Sollunterschreitung			Falls Ist > Soll: Sollüberschreitung		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4		Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10
Bewilligter Förderbetrag	Sp. 1: Förderpauschale	Soll-Zahlen (laut Bescheid vom)			Sp. 3 – Sp. 4	Sp. 5 x Förderpauschale	Ergebnis	Sp. 4 - Sp. 3	Sp. 8 x Förderpauschale	Ergebnis
für TT mit WbG-Förderung = €	: 6 €					x 6 €	€		x 6 €	€
Für TT ohne WbG-Förderung = €	: 23 €					x 23 €	€		x 23 €	€
Für Ausgleich von Gebührenaussfall = €	: 23 €					x 23 €	€		x 23 €	€

Erstattungsbetrag A (Summe der Ergebnisse aus Spalte 7)	€	Betrag Sollüberschreitung A (Summe der Ergebnisse aus Spalte 10)	€
--	---	---	---

B. Kinder und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen

Soll-Zahlen			Ist-Zahlen		Berechnung					
Ermittlung der nachzuweisenden Teilnehmertage für Kinder und Betreuer/innen			Zahl der Teilnehmertage für Kinder und Betreuer/innen aus Anlage A (I. B.)		Falls Ist < Soll: Sollunterschreitung			Falls Ist > Soll: Sollüberschreitung		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4		Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10
Bewilligter Förderbetrag	Sp. 1: Förderpauschale	Soll-Zahlen (laut Bescheid vom.)	Ist-Zahlen		Sp. 3 – Sp. 4	Sp. 5 x Förderpauschale	Ergebnis	Sp. 4 - Sp. 3	Sp. 8 x Förderpauschale	Ergebnis
für TT für Kinder und Betreuer/innen = €	: 23 €	Soll TT =	Ist-TT =			x 23 €	€		x 23 €	€
					Erstattungsbetrag B			Betrag Sollüberschreitung B		
					€			€		

C. Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen

Soll-Zahlen			Ist-Zahlen		Berechnung					
Ermittlung der nachzuweisenden Zahl der betreuten Unterrichtsstunden			Zahl der betreuten Unterrichtsstunden aus Anlage A (L. C.)		Falls Ist < Soll: Sollunterschreitung			Falls Ist > Soll: Sollüberschreitung		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4		Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10
Bewilligter Förderbetrag	Sp. 1: Förderpauschale	Soll-Zahlen (laut Bescheid vom)	Ist-Zahlen		Sp. 3 – Sp. 4	Sp. 5 x Förderpauschale	Ergebnis	Sp. 4 – Sp. 3	Sp. 8 x Förderpauschale	Ergebnis
für betreute Unterrichtsstunden = €	: 10 €	Soll betreute Ust. =	Ist-Ust. =			x 10 €	€		x 10 €	€
					Erstattungsbetrag C			Betrag Sollüberschreitung C		
					€			€		
					Summe Erstattungsbetrag A, B, C			Summe Sollüberschreitung A, B, C		
					€			€		

Falls die Summe Betrag Sollüberschreitung größer ist als die Summe Erstattungsbetrag ergibt sich kein Erstattungsbetrag.

Falls die Summe Erstattungsbetrag größer ist als die Summe Sollüberschreitung, ergibt sich ein verbleibender Erstattungsbetrag in Höhe von

Summe Erstattungsbetrag A, B, C	€
Abzüglich Summe Sollüberschreitung A, B, C	-
Verbleibender Erstattungsbetrag	€

II.**Landschaftsverband Rheinland****Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 2002**Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 4. 12. 2001

Auf Grund des § 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 462), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NRW. S. 245), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2002 mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 3. 1. bis 11. 1. 2002

jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, 50679 Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 4. Dezember 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2001 S. 1567.

Landschaftsverband Rheinland**Einsichtnahme in den Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsausschusses
der Landschaftsversammlung Rheinland**Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 4. 12. 2001

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 22. 11. 2001 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 zur Kenntnis genommen und gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NW für die Jahresrechnung 2000 Entlastung erteilt.

Gem. § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich hingewiesen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 3. 1. bis 11. 1. 2002, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 4. Dezember 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2001 S. 1567.

Landschaftsverband Rheinland**Jahresrechnung 2000**Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 4. 12. 2001

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 22. 11. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung 2000 schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	6.620.902.049,68 DM
Ausgaben insgesamt	6.644.182.119,65 DM
Soll – Fehlbetrag	23.280.069,97 DM

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NW für die Jahresrechnung 2000 Entlastung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2000 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 3. 1. bis 11. 1. 2002, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 4. Dezember 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2001 S. 1567.

Landschaftsverband Rheinland**Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse
für die Krankenhauszentralwäschereien**Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 7. 12. 2001

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. Seite 324, bereinigt 360) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die Krankenhauszentralwäschereien veröffentlicht.

1**Vertretung der Krankenhauszentralwäschereien****1.1****Werkleitung**

Die Werkleitung der Krankenhauszentralwäschereien wird in Personalunion wahrgenommen durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau:

Herrn Verwaltungsleiter Jürgen Bongers

1.2**Stellvertretung**

Die Werkleitung wird vertreten durch den stellvertretenen Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau:

Herrn Assessor Edgar Seeber

2

Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinen allgemeinen Vertreter als dem sachlich zuständigen Landesrat.

Aufgrund der Betriebssatzung gehören insbesondere dazu:

- An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens und mit einer Monatsmiete-/Pacht von mehr als 500,00 EUR,
- Aufträge nach VOL bei einem Gesamtwert von mehr als 100.000,00 EUR,
- Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 100.000,00 EUR bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 500.000,00 EUR nicht überschreiten,
- Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung.

Das Formerfordernis nach § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung wird auch insoweit gewahrt, als eine vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinem allgemeinen Vertreter als dem sachlich zuständigen Landesrat unterzeichnete Vollmacht vorliegt (§ 21 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung).

3

Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen unterliegen nicht dem Formerfordernis des § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 der Betriebssatzung, soweit sie im Rahmen der laufenden Betriebsführung abgegeben werden.

3.1

Zuständigkeit der Werkleitung

In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Krankenhauszentralwäschereien gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch die Werkleitung vertreten.

Die Werkleitung kann durch ihren Stellvertreter vertreten werden.

Die Werkleitung entscheidet u.a. über:

- Erteilung von Aufträgen nach VOB bei einem Vergabewert im Einzelfall bis zu 100.000,00 EUR bei kurzfristigen Investitionen,
- Erteilung von Aufträgen nach VOL bei einem Vergabewert bis zu 100.000,00 EUR,
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens und mit einer Monatsmiete/Pacht von bis zu 500,00 EUR.

3.2

Delegation der Unterzeichnungsbefugnis

Ist die Werkleitung allein zuständig (§ 3 Absatz 5 Betriebssatzung in Verbindung mit Ziffer 5.3 der Dienst-anweisung für die Werkleitungen), kann sie die Unterzeichnungsbefugnis übertragen. Für die Abgabe entsprechender formfreier Verpflichtungserklärungen ist folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Unterzeichnungsbefugnis übertragen worden:

- ohne Einschränkung Herrn Verwaltungsleiter Jürgen Bongers
- bis zu 25.000,00 EUR Herr Assessor Edgar Seeber bei Abwesenheit von Herrn Jürgen Bongers ohne Einschränkung.
- bis 1.500,00 EUR Herrn Hans-Joachim Giesen bei Abwesenheit von Herrn Giesen Herrn Wilfried Groenewald.

Köln, den 7. Dezember 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– MBL NRW. 2001 S. 1567.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569